

Erläuterungen zum Antrag auf Versichertenrente

R101

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Rentenanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen feststellen können, benötigen wir den vollständig ausgefüllten Rentenantrag.

Die folgenden Erläuterungen sollen es Ihnen erleichtern, den Rentenantrag auszufüllen. Jede Erläuterung ist mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Rentenantrag.

Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, um einzelne Fragen zu beantworten, verwenden Sie für Ihre Angaben bitte ein gesondertes Blatt. Wenn Sie noch nähere Auskünfte zum Rentenantrag wünschen, können Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger, an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater oder Versichertenälteste oder die örtlichen Versicherungsämter wenden. Benötigen Sie weitere Antragsvordrucke, können Sie diese dort erhalten. Alle Antragsvordrucke sind auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de abrufbar.

Die Anschriften der Versichertenberater oder Versichertenältesten erfahren Sie bei unseren Auskunfts- und Beratungsstellen sowie bei den Versicherungsämtern oder Gewerkschaften.

Damit Sie Ihre Rente rechtzeitig erhalten können, sollten Sie den Rentenantrag schon 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bei Ihrem Rentenversicherungsträger einreichen. Halten Sie Ihren Antrag bitte nicht zurück, weil Sie noch Unterlagen beschaffen wollen. Sie können bei der Beantwortung der jeweiligen Frage darauf hinweisen, dass Sie die Unterlagen nachschicken. Damit wir Ihre Schreiben schnell zuordnen können, geben Sie bitte immer Ihre Versicherungsnummer an.

Bitte bedenken Sie, dass die unverzügliche Antragstellung auch für Ihren Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz wichtig ist. Näheres können Sie den Ziffern 13 "Krankenversicherung der Rentner (KVdR)" und 14 "Pflegeversicherung" entnehmen.

Sie können Ihren Rentenantrag zurücknehmen oder ändern, solange Sie noch keinen Rentenbescheid erhalten haben. Nachdem Sie Ihren Rentenbescheid bekommen haben, können Sie den Antrag nur zurücknehmen oder ändern, solange der Rentenbescheid noch nicht bindend ist, d. h. innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekanntgegeben oder zugestellt worden ist. Wenn Sie Ihren Antrag zurückgenommen haben, müssen Sie bereits erhaltene Beträge an den Rentenversicherungsträger zurückzahlen.

Haben Sie Ansprüche auf Renten aus der privaten oder betrieblichen Altersversorgung, z. B. aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, sollten Sie sich dort informieren, ob sich Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf diese Ansprüche auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Rentenversicherungsträger

Zum "Hinweis"

Der Hinweis über der Versicherungsnummer ist nach § 67a Absatz 3 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) - erforderlich. In dieser Vorschrift heißt es:

"Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen."

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften über Ihren Rentenantrag entscheiden kann. Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, bitten wir Sie, hierbei mitzuwirken. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil (SGB I) - ausdrücklich als Mitwirkungspflicht ausgestaltet ist, ermöglicht uns erst eine Entscheidung über Ihren Antrag. Wir möchten Sie deshalb bitten, die erheblichen Tatsachen anzugeben, diese durch Unterlagen zu beweisen, der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass eine fehlende Mitwirkung Nachteile mit sich bringen kann, indem z. B. eine Leistung abgelehnt werden kann, nachdem Sie auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und eine Ihnen gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, so werden die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie geführt. Ausnahmen sind nach § 67a Absatz 2 SGB X zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Regelaltersgrenze

In diesen Erläuterungen wird der Begriff Regelaltersgrenze verwendet.

Sind Sie vor 1947 geboren, erreichen Sie Ihre Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für ab 1947 Geborene wurde die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Sind Sie in der Zeit vom 1.1.1947 bis 31.12.1963 geboren, liegt Ihre Regelaltersgrenze - abhängig vom Geburtsjahr - zwischen 65 Jahren und 1 Monat und 66 Jahren und 10 Monaten. Es gibt jedoch Vertrauensschutzregelungen. Liegt danach Vertrauensschutz vor, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Vertrauensschutz besteht für Sie,

- wenn Sie in der Zeit vom 1.1.1947 bis 31.12.1954 geboren sind und vor dem 1.1.2007 mit Ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben oder
- wenn Sie in der Zeit vom 1.1.1947 bis 31.12.1963 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Wann genau Sie Ihre Regelaltersgrenze erreichen, können Sie Ihrer Rentenauskunft entnehmen, sofern bei Ihnen anhand des **Vordrucks R240** bereits geprüft worden ist, ob Vertrauensschutz besteht.

Sind Sie nach dem 31.12.1963 geboren, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

1 Beantragte Rente

Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn Sie

- teilweise oder voll erwerbsgemindert oder
- vor dem 2.1.1961 geboren und wegen Berufsunfähigkeit teilweise erwerbsgemindert sind,
- die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten haben.

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird grundsätzlich nur befristet gezahlt.

Abschlagsfrei können Sie diese Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten. Wenn Sie diese Rente vor diesem Zeitpunkt beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen; insgesamt ist die Rentenminderung jedoch auf 10,8 % begrenzt.

Für die Rente wegen Erwerbsminderung ist maßgebend, wie Ihre Leistungsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung zeitlich eingeschränkt ist.

Wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit nur noch zwischen mindestens 3 bis unter 6 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben können, so sind Sie teilweise erwerbsgemindert. Wenn Sie dabei arbeitslos sind und ein Ihrem Leistungsvermögen entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, können Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit nur noch unter 3 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben können, so sind Sie voll erwerbsgemindert.

Wenn Sie vor dem 2.1.1961 geboren sind, können Sie im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Berufsunfähig sind Sie, wenn

- Sie Ihren bisherigen versicherungspflichtigen Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einer ähnlich ausgebildeten gesunden Person nur noch weniger als 6 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben können und
- Ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich verrichten zu können (sogenannte Verweisungstätigkeit).

Für die Prüfung der Erwerbsminderung ist es regelmäßig erforderlich, dass Sie sich medizinisch begutachten lassen. Sie sind verpflichtet, die notwendigen ärztlichen Untersuchungen durchführen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Rentenversicherungsträger, auch wenn der Rentenanspruch abgelehnt werden sollte.

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und / oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder der Arbeitsplatz erhalten werden kann, so hat der Rentenversicherungsträger vor der Entscheidung über den Rentenanspruch entsprechende Leistungen durchzuführen.

Vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen Sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7) sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben. In bestimmten Fällen kann die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt sein, z. B. bei einem Arbeitsunfall oder wenn die volle Erwerbsminderung innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist.

Für die Voraussetzung von 3 Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung zählen auch Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder anderer Sozialleistungen, wie z. B. Krankengeld, mit. Der 5-Jahres-Zeitraum, in dem Sie 3 Jahre Pflichtbeiträge haben müssen, verlängert sich um bestimmte Zeiten (z. B. Anrechnungszeiten - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8 - oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung - siehe Erläuterungen zu Ziffer 9).

Haben Sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht für 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt, kann die Rente wegen Erwerbsminderung trotzdem gezahlt werden, wenn Sie bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und vom 1.1.1984 an jeden Kalendermonat mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten (z. B. Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten) belegt haben. Anwartschaftserhaltungszeiten sind für die Monate nicht erforderlich, für die bei Eintritt der Leistungsminderung eine Beitragszahlung noch möglich war.

3 Jahre Pflichtbeitragszeiten sind auch dann nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung durch Tatbestände eingetreten ist, die zur vorzeitigen Erfüllung der allgemeinen Wartezeit führen würden.

Wenn Sie bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und dies seitdem ununterbrochen sind, haben Sie Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn Sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung vorliegen, kann oftmals erst festgestellt werden, wenn der Zeitpunkt des Eintritts Ihrer Erwerbsminderung bekannt ist. Wenn Sie im Rahmen des Rentenverfahrens aufgefordert werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen, lässt dies daher nicht den Schluss zu, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung auch tatsächlich erfüllt sind.

Haben Sie sowohl Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung als auch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, so wird die höhere Rente gezahlt.

Zur Rente wegen Erwerbsminderung darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Renten wegen Erwerbsminderung".

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung entstehen.

Hinzuverdienstbeschränkungen für Renten wegen Erwerbsminderung

Zu einer Rente wegen Erwerbsminderung dürfen Sie in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes besteht ein Anspruch auf die Rente jedoch nur so lange, wie volle bzw. teilweise Erwerbsminderung vorliegt. Bitte informieren Sie uns daher unverzüglich, wenn Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Die Höhe des möglichen Hinzuverdienstes richtet sich danach, ob Sie eine Rente wegen voller oder wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt in den neuen und alten Bundesländern 400 EUR brutto. Überschreitet Ihr Hinzuverdienst diese Grenze, prüft der Rentenversicherungsträger, ob die Rente wegen voller Erwerbsminderung noch in anteiliger Höhe gezahlt werden kann.

Die Hinzuverdienstgrenzen für die Rente wegen voller Erwerbsminderung in anteiliger Höhe und für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung werden individuell ermittelt. Deren Höhe hängt von Ihrem in den letzten 3 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten beitragspflichtigen Verdienst bzw. den in diesem Zeitraum vorhandenen rentenrechtlichen Zeiten sowie davon ab, ob Sie Einkünfte in den alten oder in den neuen Bundesländern erzielen. Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen oder einer aktuellen Rentenauskunft entnehmen.

Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von 3/4, in Höhe von 1/2 oder in Höhe von 1/4 gezahlt; die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe von 1/2. Werden sämtliche Hinzuverdienstgrenzen überschritten, kann die Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr gezahlt werden, auch wenn die Erwerbsminderung dem Grunde nach noch vorliegt.

Die maßgebende Hinzuverdienstgrenze dürfen Sie zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschreiten, ohne dass dies zu einer Rentenkürzung führt (sogenanntes privilegiertes Überschreiten). Dies ist grundsätzlich jedoch nur zulässig, wenn Sie im Vormonat die maßgebende Hinzuverdienstgrenze mit einem Verdienst eingehalten, im Vergleich zum Vormonat einen höheren Hinzuverdienst erzielt und hierdurch die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze überschritten haben. Im Monat des Rentenbeginns oder in dem Monat, in dem erstmalig nach Rentenbeginn Hinzuverdienst erzielt wird, ist das privilegierte Überschreiten nur zulässig, wenn Ihr Verdienst die monatliche Hinzuverdienstgrenze durch Besonderheiten (z. B. Zahlung von Weihnachtsgeld oder Vergütung von Mehrarbeit) überschreitet.

Als Hinzuverdienst zählen Arbeitsentgelt (Bruttoverdienst), Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit), Bemessungsentgelt von bestimmten Sozialleistungen (z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld) und vergleichbares Einkommen (z. B. Entschädigungen für Abgeordnete, Vorruhestandsgeld). Nicht als Hinzuverdienst zählt Arbeitsentgelt, das behinderte Menschen von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhalten, oder Entgelt, das wegen der Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pflgetätigkeit bezogen wird.

Rente für Bergleute

Bei einer Rente für Bergleute handelt es sich um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nach 2 alternativen Voraussetzungen bewilligt werden kann. Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind, in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit 3 Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt und die Wartezeit von 5 Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben

oder

- das 50. Lebensjahr vollendet, im Vergleich zu der von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung nicht mehr ausüben und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Beide Rentenalternativen werden nur aus Zeiten berechnet, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Grundsätzlich wird eine Rente für Bergleute als Zeitrente gezahlt und bei Inanspruchnahme vor dem 63. Geburtstag sind Abschläge zu berücksichtigen, höchstens jedoch 3,6 %. Darüber hinaus ist der Rentenbetrag einer Rente für Bergleute abhängig von der Höhe des "Hinzuverdienstes bei Rente wegen Erwerbsminderung". Hinsichtlich der Wartezeit von 25 Jahren wird auf die Ausführungen bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute verwiesen (Ausnahme: Anrechnungszeit wegen Bezug von Anpassungsgeld).

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners

Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn

- Ihre Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden oder Ihre Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde,
- Ihr geschiedener Ehegatte oder früherer Lebenspartner verstorben ist,
- Sie nicht wieder geheiratet bzw. keine neue Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- ein eigenes oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für ein eigenes Kind oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners sorgen, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wegen einer Behinderung aber außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Außerdem ist es erforderlich, dass Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten. Wenn Sie diese Rente vor diesem Zeitpunkt beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen; insgesamt ist die Rentenminderung jedoch auf 10,8 % begrenzt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7) sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben.

Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

Wenn Ihre Ehe vor dem 1.7.1977 aufgelöst wurde, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erziehungsrente. Wenn sich Ihr Unterhaltsanspruch jedoch nach dem Recht der ehemaligen DDR bestimmte, kann eine Erziehungsrente auch bei einer Eheauflösung vor dem 1.7.1977 gezahlt werden.

Besteht nur deshalb kein Anspruch auf Erziehungsrente, weil Ihre Ehe vor dem 1.7.1977 aufgelöst wurde, besteht ggf. ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung Ihres geschiedenen Ehegatten. Diese Rente können Sie mit den **Vordrucken R500** und **R630** beantragen.

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Erziehungsrente entstehen.

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners bei durchgeführtem Rentensplitting

Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn

- bei Ihnen ein Rentensplitting durchgeführt wurde,
- Ihr Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist,
- Sie nicht wieder geheiratet bzw. keine neue Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- ein eigenes oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für ein eigenes Kind oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners sorgen, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wegen einer Behinderung aber außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Außerdem ist es erforderlich, dass Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehegatten oder Lebenspartners die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten. Wenn Sie diese Rente vor diesem Zeitpunkt beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen; insgesamt ist die Rentenminderung jedoch auf 10,8 % begrenzt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7) sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben.

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Erziehungsrente entstehen.

Erläuterung zur Anlage zum Antrag auf Erziehungsrente - Angaben zum Einkommen - (Vordrucke R220 und R660)

Sofern Sie eigenes Einkommen beziehen, ist es notwendig, dass Sie zusätzlich die Anlage zum Antrag auf Erziehungsrente - Angaben zum Einkommen - (**Vordrucke R220 und R660**) ausfüllen. Auch hierbei haben Sie - wie bereits auf Seite 2 (Zum "Hinweis") ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 bis 65 SGB I).

Trifft eine Erziehungsrente mit einem maßgebenden Einkommen zusammen, so ist die Erziehungsrente in Höhe von 40 % des Betrages, um den das pauschaliert festgestellte "Nettoeinkommen" einen bestimmten Freibetrag übersteigt, nicht zu leisten. Mit der Anlage zum Antrag auf Erziehungsrente werden die Einkommen erfragt, die bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen sind. Sie sind verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger die Höhe des Einkommens nachzuweisen.

Für diesen Nachweis stehen Ihnen - je nach Einkommensart - unterschiedliche Vordrucke zur Verfügung. Bei den unter Ziffer 7 der Anlage aufgeführten Erwerbseinkommen fordert der Rentenversicherungsträger selbst die Einkommensbescheinigungen von den zuständigen Stellen an, sofern Sie hiermit einverstanden sind. Beziehen Sie kein Einkommen, ist es ausreichend, wenn Sie alle Fragen mit "nein" beantworten. Sollten Sie Einkommen in einer Höhe beziehen, das zum vollständigen Ruhen der Erziehungsrente führt, müssen Sie weder die Anlage ausfüllen noch einen Einkommensnachweis führen. In diesem Fall fügen Sie dem Rentenanspruch bitte eine Erklärung mit folgendem Inhalt bei: "Ich bin damit einverstanden, dass der Rentenversicherungsträger in meiner Rentensache ein Einkommen zugrunde legt, das zum vollständigen Ruhen der Erziehungsrente führt".

Altersrenten

In der Rentenversicherung gibt es verschiedene Altersrenten mit jeweils unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen. Es können auch mehrere Ansprüche auf Altersrenten nebeneinander bestehen. Allerdings kann nach bindender Bewilligung einer Altersrente oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kein Anspruch auf eine andere Altersrente entstehen. Nachfolgend werden die einzelnen Altersrenten näher erläutert.

Regelaltersrente

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7) sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben.

Zur Regelaltersrente können Sie grundsätzlich in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europaparlaments eine Abgeordnetenentschädigung (Diäten) beziehen. In diesem Fall ruht die Regelaltersrente in Höhe von 80 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente können Sie - frühestens ab 1.1.2012 - erhalten, wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden sämtliche Pflichtbeiträge angerechnet; mit Ausnahme der Pflichtbeiträge aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe. Ferner zählen mit: Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7), Berücksichtigungszeiten sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung ergeben.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 62. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Wenn Sie vor 1949 geboren sind, können Sie diese Rente ohne Abschläge nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten. Sind Sie in der Zeit von 1949 bis 1963 geboren, liegt die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente - abhängig von Geburtsmonat und Geburtsjahr - zwischen 65 Jahren und 1 Monat (bei im Januar 1949 Geborenen) und 66 Jahren und 10 Monaten (bei im Jahr 1963 Geborenen). Wenn Sie bis zum 31.12.1954 geboren sind und vor dem 1.1.2007 eine Altersteilzeitarbeitsvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) abgeschlossen haben, besteht für Sie Vertrauensschutz und Sie können diese Altersrente bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie bis zum 31.12.1963 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Ab 1964 Geborene können diese Altersrente ab 67 Jahren ohne Abschläge erhalten.

Sie können diese Rente auch vor dem für die abschlagsfreie Altersrente maßgebenden Zeitpunkt und damit vorzeitig beziehen. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Vorzeitig können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten, bei Vertrauensschutz frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres. Vertrauensschutz liegt vor, wenn Sie in der Zeit von 1948 bis 1954 geboren sind und vor dem 1.1.2007 eine Altersteilzeitarbeitsvereinbarung nach dem AltTZG abgeschlossen haben. Das Gleiche gilt, wenn Sie in der Zeit von 1948 bis 1963 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Liegt für Sie Vertrauensschutz vor, können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte bereits mit 62 Jahren erhalten, wenn Sie in der Zeit von November 1949 bis 1963 geboren sind. Sind Sie in der Zeit von Januar 1948 bis Oktober 1949 geboren, liegt die Altersgrenze für den vorzeitigen Bezug dieser Rente bei bestehendem Vertrauensschutz zwischen einem Lebensalter von 62 Jahren und 11 Monaten (wenn Sie im Januar oder Februar 1948 geboren sind) und einem Lebensalter von 62 Jahren und 1 Monat (wenn Sie im Oktober 1949 geboren sind).

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7), Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Berücksichtigungszeiten sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei Beginn der Altersrente schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) - sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Schwerbehinderung in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 besteht.

Abschlagsfrei können Sie diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten. Wollen Sie diese Rente bereits vor diesem Zeitpunkt, frühestens ab dem 60. Lebensjahr, beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Sind Sie vor dem 17.11.1950 geboren und waren am 16.11.2000 schwerbehindert, können Sie diese Altersrente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge erhalten (Vertrauensschutzregelung). Damit der Vertrauensschutz berücksichtigt werden kann, beantworten Sie bitte die entsprechenden Fragen im **Vordruck R240**.

Ihre Schwerbehinderung zum beantragten Rentenbeginn weisen Sie bitte mit dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen (früher: Schwerbehindertenausweis) nach. Wenn Sie die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beantragt haben, das Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, so geben Sie dies bitte bei Frage 10.4.3 dieses Rentenanspruches an. Halten Sie Ihren Antrag nicht deswegen zurück. Da sich der Beginn der Altersrente nach der Antragstellung richtet, könnten Sie sonst Fristen versäumen, so dass die Altersrente nicht zum gewünschten Termin beginnen könnte (siehe Erläuterungen zum Rentenbeginn).

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7), Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Berücksichtigungszeiten sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie vor dem 1.1.1951 geboren sind, bei Beginn der Altersrente berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten. Wollen Sie diese Rente bereits vor diesem Zeitpunkt beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Sind Sie vor dem 17.11.1950 geboren und waren am 16.11.2000 berufsunfähig oder erwerbsunfähig, können Sie diese Altersrente jederzeit ohne Abschläge erhalten (Vertrauensschutzregelung). Damit der Vertrauensschutz berücksichtigt werden kann, beantworten Sie bitte die entsprechenden Fragen im **Vordruck R240**.

Ob Sie zum beantragten Rentenbeginn berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind, prüft Ihr Rentenversicherungsträger. Bitte füllen Sie hierfür auch den **Vordruck R210** aus.

Berufsunfähig sind Sie im Allgemeinen, wenn Sie in Ihrem erlernten Beruf oder in einer Ihnen zumutbaren Tätigkeit weniger als die Hälfte dessen leisten und verdienen können, was andere Berufstätige mit ähnlicher Ausbildung, gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten leisten und verdienen können. Können Sie auf absehbare Zeit keine Erwerbstätigkeit regelmäßig ausüben oder können Sie aus einer Erwerbstätigkeit nur noch ein Arbeitsentgelt von nicht mehr als 322,11 EUR (630 DM) monatlich erzielen, so sind Sie auch erwerbsunfähig.

Für die Prüfung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit ist es regelmäßig erforderlich, dass Sie sich medizinisch begutachten lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Rentenversicherungsträger, auch wenn der Rentenantrag abgelehnt werden sollte.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7), Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Berücksichtigungszeiten sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie vor dem 1.1.1952 geboren sind, bei Beginn der Rente arbeitslos sind, nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren, in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten. Wollen Sie diese Rente bereits vor diesem Zeitpunkt, frühestens ab dem 60. Lebensjahr, beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Wenn Sie in der Zeit vom 1.12.1948 bis 31.12.1951 geboren sind, können Sie diese Rente frühestmöglich ab dem 63. Lebensjahr mit Abschlägen erhalten. Sind Sie in der Zeit vom 1.1.1946 bis 30.11.1948 geboren, liegt die Altersgrenze, ab der Sie die Altersrente frühestmöglich mit Abschlägen erhalten können, abhängig vom Geburtsmonat und Geburtsjahr zwischen 60 Jahren und 1 Monat und 62 Jahren und 11 Monaten. Es gibt jedoch Vertrauensschutzregelungen (siehe **Vordruck R240**). Liegt danach Vertrauensschutz vor, können Sie diese Rente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Abschlägen erhalten. Damit der Vertrauensschutz berücksichtigt werden kann, beantworten Sie bitte die entsprechenden Fragen im **Vordruck R240**.

Wenn Sie während der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit gemeldet waren, werden die Zeiten der Arbeitslosigkeit maschinell in Ihr Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung übermittelt. Sollten im Einzelfall noch weitere Nachweise erforderlich sein, wird sich der Rentenversicherungsträger an Sie wenden.

Für die Voraussetzung von 8 Jahren Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn zählen auch Zeiten des versicherungspflichtigen Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II und anderer Sozialleistungen mit.

Der 10-Jahres-Zeitraum verlängert sich durch bestimmte Zeiten (z. B. Anrechnungszeiten - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8 - oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung - siehe Erläuterungen zu Ziffer 9).

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7) sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente nach Altersteilzeitarbeit

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie vor dem 1.1.1952 geboren sind, Ihre Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne des AltTZG für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben, in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten. Wollen Sie diese Rente bereits vor diesem Zeitpunkt, frühestens ab dem 60. Lebensjahr, beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Wenn Sie in der Zeit vom 1.12.1948 bis 31.12.1951 geboren sind, können Sie diese Rente frühestmöglich ab dem 63. Lebensjahr mit Abschlägen erhalten. Sind Sie in der Zeit vom 1.1.1946 bis 30.11.1948 geboren, liegt die Altersgrenze, ab der Sie die Altersrente frühestmöglich mit Abschlägen erhalten können, abhängig vom Geburtsmonat und Geburtsjahr zwischen 60 Jahren und 1 Monat und 62 Jahren und 11 Monaten. Es gibt jedoch Vertrauensschutzregelungen (siehe **Vordruck R240**). Liegt danach Vertrauensschutz vor, können Sie diese Rente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Abschlägen erhalten. Damit der Vertrauensschutz berücksichtigt werden kann, beantworten Sie bitte die entsprechenden Fragen im **Vordruck R240**.

Für diese Altersrente müssen Sie Ihre Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne des AltTZG für mindestens 24 Kalendermonate auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben. Haben Sie Altersteilzeitarbeit im Blockmodell geleistet, müssen mindestens 12 Monate mit der bisherigen Arbeitszeit ("Vollerwerbsphase") und 12 Monate Freistellungsphase zurückgelegt worden sein. Sie müssen zu dem in § 2 AltTZG genannten Personenkreis gehören und es müssen für Sie Leistungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 AltTZG (steuerfreie Aufstockungsbeträge und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge) erbracht worden sein.

Für die Voraussetzung von 8 Jahren Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn zählen auch Zeiten des versicherungspflichtigen Bezuges von Arbeitslosengeld oder anderer Sozialleistungen, wie z. B. Krankengeld, mit.

Der 10-Jahres-Zeitraum verlängert sich durch bestimmte Zeiten (z. B. Anrechnungszeiten - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8 - oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung - siehe Erläuterungen zu Ziffer 9).

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7) sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für Frauen

Als Frau können Sie diese Altersrente erhalten, wenn Sie vor dem 1.1.1952 geboren sind, nach Vollendung Ihres 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Abschlagsfrei können Sie diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten. Wollen Sie diese Rente bereits vor diesem Zeitpunkt, frühestens ab dem 60. Lebensjahr, beziehen, so wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Für die Voraussetzung von mehr als 10 Jahren Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung eines Lebensalters von 40 Jahren zählen auch Zeiten des versicherungspflichtigen Bezuges von Arbeitslosengeld oder anderer Sozialleistungen, wie z. B. Krankengeld, mit.

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffern 6.6 und 6.7) sowie Zeiten, die sich aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings ergeben.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Für die Wartezeit von 25 Jahren zählen nur bergbauspezifische Zeiten mit. In erster Linie sind dies Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten. Darüber hinaus zählen auch Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Anpassungsgeld im Anschluss an eine Beschäftigung unter Tage, Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, sowie Hauerarbeiten vor dem 1.1.1969 und sonstige Untertagearbeiten mit.

Zu dieser Altersrente dürfen Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur innerhalb bestimmter Hinzuverdienstgrenzen hinzuverdienen. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten". Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente als Vollrente oder Teilrente gezahlt. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Vollrente und Teilrente".

Knappschaftsausgleichsleistung

Die Knappschaftsausgleichsleistung können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn Sie

- nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, nach dem 31. Dezember 1971 Ihre bisherige Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mussten und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben oder
- aus betrieblichen Gründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei durchgehendem Bezug von Anpassungsgeld oder Bergmannsvollrente bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllt haben oder
- aus betrieblichen Gründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei durchgehendem Bezug von Anpassungsgeld oder Bergmannsvollrente bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mussten.

Die Knappschaftsausgleichsleistung wird nur bis zum Wechsel in eine andere Rente, maximal bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Bei der Berechnung werden ausschließlich Zeiten berücksichtigt, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Rentenabschläge sind nicht zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung entfällt, wenn Sie erneut eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb aufnehmen - und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe Entgelt erzielt wird.

Sollten Sie eine Beschäftigung außerhalb eines knappschaftlichen Betriebes aufnehmen, dürfen Sie in begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt in den neuen und alten Bundesländern 400 EUR. Überschreitet Ihr Hinzuverdienst diese Grenze, besteht kein Anspruch mehr auf die Knappschaftsausgleichsleistung. Die Knappschaftsausgleichsleistung wird nicht als Teilrente gezahlt.

Die Hinzuverdienstgrenze von 400 EUR dürfen Sie zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres bis zum Doppelten überschreiten, ohne dass der Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung entfällt. Nähere Hinweise zum Überschreitungsrecht entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten".

Vollrente und Teilrente

Sämtliche Altersrenten, auch die Regelaltersrente, können Sie in voller Höhe, als Vollrente, oder als Teilrente in Höhe von 2/3, in Höhe von 1/2 oder in Höhe von 1/3 der Vollrente erhalten.

Wenn Sie neben Ihrer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze hinzuverdienen, besteht eventuell auch wegen der Höhe Ihres Hinzuverdienstes nur noch ein Anspruch auf eine Teilrente. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten".

Wenn Sie eine Altersvollrente beziehen, sind Sie versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus einem neben einer Altersvollrente erzielten Arbeitsentgelt werden deshalb keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung gezahlt, die Ihre Altersrente erhöhen könnten. Beziehen Sie eine Teilrente, sind Sie grundsätzlich nicht versicherungsfrei. Erzielen Sie neben einer Teilrente Arbeitsentgelt, so können die aus diesem Entgelt zu zahlenden Beiträge eine spätere Vollrente erhöhen.

Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten

Anspruch auf eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht nur, wenn bestimmte Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für die Altersrente in voller Höhe beträgt in den neuen und alten Bundesländern 400 EUR. Überschreitet Ihr Hinzuverdienst diese Grenze, besteht kein Anspruch mehr auf die Altersrente in voller Höhe. Der Rentenversicherungsträger prüft jedoch, ob die Altersrente noch als Teilrente gezahlt werden kann. Die Hinzuverdienstgrenzen für die Teilrenten sind höher und werden individuell ermittelt. Deren Höhe hängt von Ihrem in den letzten 3 Kalenderjahren vor Rentenbeginn erzielten beitragspflichtigen Verdienst bzw. den in diesem Zeitraum vorhandenen rentenrechtlichen Zeiten sowie davon ab, ob Sie Einkünfte in den alten oder in den neuen Bundesländern erzielen. Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen oder einer aktuellen Rentenauskunft entnehmen.

Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze Sie einhalten, wird Ihnen die Altersrente in voller Höhe, in Höhe von 2/3, in Höhe von 1/2 oder in Höhe von 1/3 gezahlt. Überschreitet Ihr Hinzuverdienst auch die Hinzuverdienstgrenze für die Altersrente in Höhe von 1/3, entfällt der Rentenanspruch völlig. Wenn die Altersrente wieder gezahlt werden soll, weil Sie mit Ihrem Verdienst wieder eine Hinzuverdienstgrenze einhalten oder wegen Erreichens der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdienen dürfen, müssen Sie erneut einen Rentenantrag stellen. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Teilrente erhalten und mit Ihrem Hinzuverdienst nunmehr die Grenze für eine höhere Teilrente oder für die Vollrente einhalten.

Die maßgebende Hinzuverdienstgrenze dürfen Sie zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschreiten, ohne dass dies zu einer Rentenkürzung führt (sogenanntes privilegiertes Überschreiten). Dies ist grundsätzlich jedoch nur zulässig, wenn Sie im Vormonat die maßgebende Hinzuverdienstgrenze mit einem Verdienst eingehalten, im Vergleich zum Vormonat einen höheren Hinzuverdienst erzielt und hierdurch die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze überschritten haben. Im Monat des Rentenbeginns und in dem Monat, in dem erstmalig nach Rentenbeginn Hinzuverdienst erzielt wird, ist das privilegierte Überschreiten nur zulässig, wenn Ihr Verdienst die monatliche Hinzuverdienstgrenze durch Besonderheiten (z. B. Zahlung von Weihnachtsgeld oder Vergütung von Mehrarbeit) überschreitet.

Als Hinzuverdienst zählen Arbeitsentgelt (Bruttoverdienst), Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) und vergleichbares Einkommen (z. B. Entschädigungen für Abgeordnete). Nicht als Hinzuverdienst zählt Arbeitsentgelt, das behinderte Menschen von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhalten, oder Entgelt, das wegen der Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit bezogen wird.

Nach Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze erreichen, dürfen Sie grundsätzlich unbeschränkt hinzuverdienen. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europaparlaments eine Abgeordnetenentschädigung (Diäten) beziehen. In diesem Fall ruht die Altersrente in Höhe von 80 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

Rentenbeginn

Eine Rente beginnt frühestmöglich am 1. des Monats, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn der Rentenantrag rechtzeitig gestellt wurde. Stellen Sie den Rentenantrag später als 3 Monate nach Ablauf des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Rente am 1. des Monats der Antragstellung.

Bei einer Altersrente können Sie grundsätzlich auch einen späteren als den frühestmöglichen Rentenbeginn bestimmen. Dies gilt nicht, wenn Sie durch einen anderen Leistungsträger (z. B. die Agentur für Arbeit) zur Rentenantragstellung aufgefordert worden sind und dadurch Ihr Dispositionsrecht eingeschränkt ist. Als Beginn der Altersrente tragen Sie bitte den 1. des Monats ein, von dem an die Altersrente gezahlt werden soll.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird regelmäßig als befristete Rente gezahlt. Eine unbefristete Rente kommt nur in Betracht, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann. Befristete Renten werden nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung geleistet. Stellen Sie den Antrag später als 7 Kalendermonate nach dem Eintritt der Erwerbsminderung, beginnt die Rente mit dem 1. des Antragsmonats.

2 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) müssen den Eintragungen in der Geburtsurkunde entsprechen. Sie sind erforderlich, damit das Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dient auch die Frage nach dem Geburtsnamen, unter dem die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden.

Seite 12 von 23

Soweit eine Bestätigung der Personenstandsdaten zu Ziffer 2 nicht durch eine hierfür befugte Stelle vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden einzusenden (siehe Erläuterungen zum Abschnitt "Anlagen").

Nach § 22a Einkommensteuergesetz (EStG) haben die Rentenversicherungsträger die gezahlten Leibrenten oder andere Leistungen, die für die Besteuerung relevant sind, maschinell der zentralen Stelle zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung).

Sie sind nach § 22a Absatz 2 EStG verpflichtet, Ihre persönliche Identifikationsnummer (IdentNr) dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Um weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, geben Sie bitte die IdentNr im Antrag an. Diese 11-stellige Nummer wird / wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt.

4 Zahlungsweg

Die Rentenleistungen werden aufgrund von gesetzlichen Vorschriften durch die Deutsche Post AG ausgezahlt (§ 119 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung - SGB VI -). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar. Es ist wichtig, dass Sie die Angaben für den Zahlungsweg genau und vollständig machen. Nur dann ist eine pünktliche Überweisung gewährleistet. Besteht bisher kein Konto, bitten wir bei einer Bank, Sparkasse oder bei der Postbank ein Konto zu eröffnen. Die Angaben zu IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug.

5 Angaben zum Versicherungsverlauf

Wenn Sie in einem Kontenklärungsverfahren bereits einen Versicherungsverlauf erhalten haben, kreuzen Sie bitte das Feld "ja" an. In diesem Fall müssen Sie alle weiteren Fragen im Rentenantrag beantworten.

Haben Sie noch keinen Versicherungsverlauf in einem Kontenklärungsverfahren erhalten, kreuzen Sie bitte das Feld "nein" an. In diesem Fall muss Ihr Versicherungskonto noch geklärt werden. Für eine vollständige Klärung ist es erforderlich, dass Sie den Antrag auf Kontenklärung vollständig ausfüllen und beifügen. Wenn Sie vor 1979 geboren sind, verwenden Sie hierfür bitte den **Vordruck V100**, wenn Sie nach 1978 geboren sind, den **Vordruck V101**. Bitte füllen Sie dann den Rentenantrag ab Ziffer 10 weiter aus.

6 Beitragszeiten

6.1 In dieser Aufstellung können Sie im Versicherungsverlauf fehlende Zeiten aufführen, für die Beiträge zur Rentenversicherung im Bundesgebiet oder zu einem Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR gezahlt worden sind. Bitte fügen Sie Beweismittel bei.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten
- Quittungskarten
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften
- Versicherungsausweise für Beschäftigte und Selbständige
- Sozialversicherungsausweise bzw. Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung der DDR
- Rentenbescheide der DDR
- (Wiederherstellungsbescheide) Herstellungsbescheide
- Beitragsbescheinigungen
- Versicherungsverläufe
- Sammelbücher
- Seefahrtbücher
- Bescheinigungen der Reedereien
- Bergmannsbücher
- Abkehrscheine
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Beitragsunterlagen
- Bescheinigungen oder Mitgliedskarten der Krankenkasse
- Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsbücher
- Zeugnisse
- Zeugenerklärungen.

Manche Personen haben Ihre Rentenversicherungsbeiträge nicht an die Krankenkasse, sondern direkt an die Rentenversicherungsträger gezahlt, z. B. versicherungspflichtige Selbständige, freiwillig Versicherte oder Versicherte in der ehemaligen DDR. In diesem Fall geben Sie bitte an Stelle der Krankenkasse den Rentenversicherungsträger an, an den die Beiträge gezahlt wurden.

6.5 Nachgewiesene Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (z. B. Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten Sie eine Berufsausbildung zurückgelegt haben. Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Wurden für eine Zeit der Berufsausbildung keine Pflichtbeiträge gezahlt (z. B. Lehrzeit im elterlichen Betrieb, Praktikum), kann diese Zeit unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem als Pflichtbeitragszeit gelten. Als Nachweise kommen u. a. in Betracht: Lehrvertrag, Lehranzeige, Prüfungszeugnis, landwirtschaftlicher Gesellenbrief.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können entsprechende Unterlagen ggf. bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhältlich sein.

6.6 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können für die Prüfung der Rentenanspruchsvoraussetzungen und ggf. für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

6.7 Geben Sie hier bitte Zeiten an, in denen Sie durch

- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Ausland,
- die Ausübung einer Tätigkeit als Beamter in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU),
- die Ableistung von Militärdienst, Wehr- oder Zivildienst im Ausland,
- die Erziehung von Kindern im Ausland,
- den Bezug von ausländischen Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger
oder
- die Wohnsitznahme im Ausland (siehe Ziffer 6.6)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten haben.

Tragen Sie bitte auch ein, wenn Sie bei einem Organ, einer gleichgestellten Einrichtung oder einer Agentur der EU beschäftigt sind bzw. waren und deren Versorgungssystem unterliegen bzw. unterlagen.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch und ggf. auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit oder Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, z. B. das Fremdrentengesetz (FRG), eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten im Verhältnis zu den Ländern der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern), des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR - (Island, Liechtenstein und Norwegen) und zur Schweiz.

Sozialversicherungsabkommen hat die Bundesrepublik Deutschland mit Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Israel, Japan, Kanada und Quebec, dem Kosovo, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, der Republik Korea, Serbien, Tunesien, der Türkei und den USA geschlossen.

Geben Sie bitte sämtliche Zeiten an. Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten und ggf. das Rentenverfahren im Ausland ein.

Sofern Zeiten in Ländern der EU, des EWR oder der Schweiz vorhanden sind, bitten wir Sie außerdem, den **Vordruck E 207** (Beschäftigungsverlauf des Versicherten) auszufüllen.

Zur Erleichterung der Ermittlungen fügen Sie bitte eventuell vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten dem Rentenanspruch bei, z. B.

- Versicherungsverläufe
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger
- Versicherungsausweise
- Versicherungsbücher
- Bescheinigungen der Krankenkassen
- Zeugnisse
- Arbeitsbücher
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (z. B. Bescheinigungen des Versorgungsträgers).

7 Ersatzzeiten

Haben Sie unter Frage 7 genannte Zeiten zurückgelegt, sind diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatzzeiten. Ersatzzeiten liegen nicht vor, wenn während dieser Zeiten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bestanden hat. Ersatzzeiten zählen wie Beitragszeiten für alle Wartezeiten mit und beeinflussen die Rentenhöhe.

8 Anrechnungszeiten

Haben in Ihrem Fall unter Frage 8 genannte Sachverhalte vorgelegen, sind diese unter bestimmten Voraussetzungen Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten zählen mit für die Wartezeit von 35 Jahren. Sie sind auch wichtig, wenn für Renten besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Anrechnungszeiten können sich auf die Rentenhöhe auswirken.

8.2 Anzugeben sind hier Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe oder Übergangsgeld, für die die Agentur für Arbeit, eine Kommune, eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Jobcenter für Sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung (z. B. Architektenkammer), an ein Versicherungsunternehmen (z. B. private Lebensversicherungsgesellschaft) oder an Sie selbst gezahlt hat. Für diese Zeiten können Anrechnungszeiten nicht berücksichtigt werden. Als Nachweis dient die Mitteilung der Agentur für Arbeit, einer Kommune, einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Jobcenters über die Beitragszahlung.

9 Angaben zu Kindern

Zeiten der Kindererziehung können für Sie als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptivmütter und Adoptivväter, Stiefmütter und Stiefväter und Pflegemütter bzw. Pflegeväter.

Hierbei werden die Zeiten der Erziehung während der ersten 12 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt - für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder während der ersten 36 Kalendermonate - als Kindererziehungszeiten anerkannt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von Ihnen hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, soweit Sie die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten erfüllen.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bei der Rentenberechnung haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann für Sie ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen.

Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (**Vordruck V800**) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits bei Ihnen oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, müssen Sie den **Vordruck V800** nicht ausfüllen.

9.2 Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Sie (Mutter / Vater) bestehen, wenn Sie die Pflege nicht erwerbsmäßig und im Durchschnitt mindestens 14 Stunden pro Woche (für Zeiten vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 mindestens 10 Stunden pro Woche) ausgeübt haben.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kommt z. B. der Bescheid des Leistungsträgers, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat, in Betracht. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis von Ihnen auch durch andere geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) - festgestellt oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges - Bundesversorgungsgesetz (BVG) - bzw. nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge
- Fürsorgeleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe (SGB XII) -
- Fürsorgeleistungen nach dem Gesetz über den Lastenausgleich - Lastenausgleichsgesetz (LAG) -, dem Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden - Reparationsschädengesetz (RepG) -, dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)
- Fürsorgeleistungen nach dem BVG (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen.

10 Sonstige Angaben

10.1 Diese Frage betrifft Sie, wenn Sie im öffentlichen Dienst als Beamtin oder Beamter oder als eine diesen gleichgestellte Person, wie z. B. als Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte), Berufssoldat oder Kirchenbedienstete, tätig sind oder waren. Beantworten Sie bitte die Frage mit "ja", wenn Sie aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses eine Versorgung erhalten oder zukünftig erhalten werden. Bitte geben Sie die Stelle an, die die Versorgungsbezüge zahlt bzw. künftig zahlen wird, z. B. die Pensionsregelungsbehörde. Die Angaben sind erforderlich, weil beitragsfreie Zeiten bei Beamten und diesen gleichgestellten Personen bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, soweit diese Zeiten bei der Versorgung ruhegehaltfähig sind. Dies gilt jedoch nur für die Rentenberechnung, ansonsten bleiben diese Zeiten - z. B. zur Erfüllung der Wartezeit - weiterhin berücksichtigungsfähig.

10.2 Bitte geben Sie an, ob Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung beziehen oder beantragt haben. Bitte geben Sie auch an, wenn Sie eine solche Rente von einem Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehen oder dort beantragt haben. Als Versicherungsträger kommen dabei sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherung in Betracht, z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alterskasse und Hinterbliebenenkasse in Frankreich. Fügen Sie diesem Antrag bitte auch frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung bei. Wenn die Rente zwischenzeitlich weggefallen ist, geben Sie bitte auch den Wegfallzeitpunkt an.

10.3 Zu einer Rente wegen Erwerbsminderung dürfen Sie in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Dabei müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einhalten. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Renten wegen Erwerbsminderung".

10.4.1 Bei Rentenantragstellung sind regelmäßig noch nicht alle für die Rentenberechnung erforderlichen beitragspflichtigen Einnahmen in Ihr Versicherungskonto gemeldet worden. Um einen nahtlosen Übergang in die Altersrente zu gewährleisten, muss Ihr Arbeitgeber auf Ihr Verlangen die beitragspflichtigen Einnahmen (Arbeitsentgelte) für abgelaufene Beschäftigungszeiträume frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn gesondert melden. Diese Gesonderte Meldung wird mit dem **Vordruck R250** angefordert. Erfolgt eine Gesonderte Meldung, rechnet der Rentenversicherungsträger nach den in den letzten 12 Kalendermonaten gemeldeten Arbeitsentgelten das voraussichtliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt für bis zu 3 Monate bis zum Rentenbeginn hoch. Dieses hochgerechnete Arbeitsentgelt wird der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Weicht das hochgerechnete Arbeitsentgelt von dem später tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ab, verbleibt es dennoch bei der bisherigen Berechnung der Altersrente. Die Altersrente wird nur dann neu berechnet, wenn bei der Hochrechnung von falschen beitragspflichtigen Arbeitsentgelten im 12-Kalendermonats-Zeitraum ausgegangen worden ist. Beziehen Sie versicherungspflichtige Sozialleistungen (z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld) oder werden für Sie Beiträge aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflügetätigkeit gezahlt, fordert der Rentenversicherungsträger die Gesonderte Meldung direkt beim jeweiligen Leistungsträger an. Die entsprechenden beitragspflichtigen Einnahmen werden ebenfalls für maximal 3 Monate bis zum Rentenbeginn hochgerechnet und der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Sollten Sie gegenüber dem Rentenversicherungsträger zum Ausdruck bringen, dass Sie die Möglichkeit der Nahtlosigkeit zwischen Beschäftigungsende und Rentenbezug mit Hilfe der Hochrechnung nicht nutzen möchten, braucht eine Gesonderte Meldung nicht angefordert zu werden. Der Arbeitgeber meldet dann das Ende der Beschäftigung mit der letzten Lohnabrechnung bzw. Gehaltsabrechnung, spätestens nach 6 Wochen. Die Rentenberechnung erfolgt dann nach Eingang dieser Meldung.

10.4.2 Wenn Sie Anspruch auf eine Altersrente haben und gleichzeitig Entschädigungen (Diäten) als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europaparlaments erhalten, ruht die Altersrente um 80 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung. Das gilt auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze erreichen, besteht ein Anspruch auf eine Altersrente nur, wenn sich ein erzielttes Arbeitsentgelt, ein steuerrechtlicher Gewinn oder vergleichbares Einkommen in den gesetzlich vorgeschriebenen Hinzuverdienstgrenzen hält. Zum vergleichbaren Einkommen in diesem Sinne gehören unter anderem Entschädigungen (Diäten) als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages, des Europaparlaments oder eines Länderparlaments. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten".

10.4.3 Haben Sie eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt, wird Ihnen die Frage gestellt, ob Sie bereits die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beantragt haben. Schwerbehinderte Menschen können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten. Diese Rente können Sie bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge erhalten, bei Erfüllung der Vertrauensschutzregelung sogar schon nach Vollendung des 60. Lebensjahres (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1, Altersrente für schwerbehinderte Menschen). Wenn Sie die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beantragt haben, das anhängige Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, empfehlen wir Ihnen - wenn Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllt haben - wegen der im Vergleich zu den anderen vorzeitigen Altersrenten geringeren Abschläge vorsorglich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu beantragen.

Auch wenn Sie die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft noch nicht beantragt haben, sich aber für schwerbehindert halten und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, sollten Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen vorsorglich beantragen, um keine Fristen zu versäumen. Außerdem sollten Sie umgehend die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei Ihrem zuständigen Versorgungsamt beantragen. Wird der Antrag auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu spät gestellt, kann sie unter Umständen erst zu einem späteren als dem gewünschten Rentenbeginn oder gar nicht geleistet werden. Bitte informieren Sie Ihren Rentenversicherungsträger, sobald über die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft entschieden worden ist. Sollte das Versorgungsamt bereits entschieden haben, dass Sie schwerbehindert sind, und möchten Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten, so teilen Sie dies Ihrem Rentenversicherungsträger umgehend mit und fügen Sie bitte den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes oder den Schwerbehindertenausweis bei.

10.4.4 Anspruch auf eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht nur, wenn sich ein erzieltetes Arbeitsentgelt, ein steuerrechtlicher Gewinn oder vergleichbares Einkommen in den gesetzlich vorgeschriebenen Hinzuverdienstgrenzen hält. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienstbeschränkungen für Altersrenten".

10.4.5 Wenn Sie vor dem 1.1.1955 geboren sind und trotz der Anerkennung von Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (60 Kalendermonate) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt haben, können Sie auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erforderlich sind. Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist die Voraussetzung, um eine Regelaltersrente bekommen zu können.

10.4.6 Wenn Sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (60 Kalendermonate) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt haben, am 10.8.2010 versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit und aus diesem Grund nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt waren (z. B. Beamte, Angehörige von berufsständischen Versorgungswerken), können Sie auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erforderlich sind. Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist die Voraussetzung, um eine Regelaltersrente bekommen zu können.

10.4.7 Sie können jeden Beitrag wählen zwischen dem Mindestbeitrag, der bei Zahlung im Jahr 2011 für jeden Monat 79,60 EUR beträgt, und dem Höchstbeitrag, der bei Zahlung im Jahr 2011 für jeden Monat 1094,50 EUR beträgt. Wählen Sie einen Beitrag in Höhe des Regelbeitrags, zahlen Sie im Jahr 2011 für jeden Monat 508,45 EUR. Wählen Sie einen Beitrag in Höhe des halben Regelbeitrags, zahlen Sie im Jahr 2011 für jeden Monat 254,22 EUR.

10.5 Bei einer Ehescheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft findet grundsätzlich ein Versorgungsausgleich statt. Sind Sie im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigt, können sich für Sie eine Rentenerhöhung und zusätzliche Wartezeitmonate ergeben. Sind Sie ausgleichspflichtig, führt der Versorgungsausgleich grundsätzlich zu einer Rentenminderung. Ihre bereits erworbenen Wartezeitmonate bleiben jedoch unberührt.

Wurde der Versorgungsausgleich ausgesetzt, weil Anrechte aus den alten und den neuen Bundesländern zu verrechnen waren, kann das Familiengericht auf Antrag das Verfahren wieder aufnehmen, wenn sich die Durchführung des Versorgungsausgleichs auf eine Rente auswirken würde. Ihre Rente könnte sich erhöhen, wenn Sie im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigt wären. Da eine Rentenerhöhung erst nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts möglich ist, empfehlen wir Ihnen, umgehend einen Wiederaufnahmeantrag beim Familiengericht zu stellen.

10.6 Hat das Familiengericht einen Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten durchgeführt, wird Ihre Rente nicht gemindert, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und höchstens für 36 Monate Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs erhalten hat. Ihre Rente wird außerdem nicht oder nur teilweise gemindert, solange die ausgleichsberechtigte Person noch keine Rente erhält und Sie ihr gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind. Diese Regelung kann auch in Betracht kommen, wenn Sie den gesetzlichen Unterhaltsanspruch der ausgleichsberechtigten Person durch Zahlung einer Unterhaltsabfindung abgegolten haben. Ob und in welchem Umfang Ihre Rente wegen einer Unterhaltsverpflichtung nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gemindert wird, entscheidet das Familiengericht. Hierfür müssen Sie einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen.

10.6.2 Haben Sie im Versorgungsausgleich Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung an Ihren früheren Ehegatten / Lebenspartner abgegeben und gleichzeitig von diesem Anrechte bei einem Beamtenversorgungsträger, berufsständischen Versorgungsträger (z. B. bei einer Ärzteversorgung oder Rechtsanwaltsversorgung), bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse oder Versorgung der Abgeordneten und Regierungsmitglieder erworben, wird Ihre vorzeitige Altersrente oder Ihre Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht oder nur teilweise um den Abschlag aus dem Versorgungsausgleich gekürzt, solange Sie noch keine Leistung aus dem erworbenen Anrecht beziehen können.

10.7 Geben Sie bitte jede Schädigung an, für die ein anderer (Schädiger bzw. Versicherung) Ersatz leisten muss. Als Schädiger sind z. B. anzusehen:

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall)
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis)
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig)
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss)
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten)
- behandelnder Arzt oder Krankenträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Ersatzpflichtigen bzw. die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivilverfahren und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Geben Sie bitte außerdem an, ob und ggf. mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

10.8 Ist Ihre Arbeitsunfähigkeit Folge eines Unfalls oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen bzw. dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist z. B. anzusehen:

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall)
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis)
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig)
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss)
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten)
- behandelnder Arzt oder Krankenträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht:

- ärztliche Unterlagen
- Nachweise über Arbeitsunfähigkeit
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR
- Nachweise über den Bezug von Leistungen aus der Unfallversicherung.

10.8.1 Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden, geben Sie bitte die entsprechende Stelle und das dortige Aktenzeichen an.

10.9 Bitte geben Sie hier sämtliche Zeiten einer Berufstätigkeit an Bord eines gewerbsmäßig in der Rheinschiffahrt verwendeten Fahrzeugs an, auch Zeiten auf einem ausländischen Rheinschiff.

Aufgrund dieser Angaben prüft der Rentenversicherungsträger, ob eine Leistung unter Beachtung des Rheinschifferübereinkommens in Betracht kommt.

10.10 Das FRG regelt die Eingliederung von Vertriebenen und Spätaussiedlern in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung. Berücksichtigt werden dabei die im Herkunftsland (z. B. ehemalige Sowjetunion, Rumänien) zurückgelegten Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten.

Wenn Sie Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem FRG zurückgelegt haben (z. B. in der ehemaligen Sowjetunion oder in Rumänien) und nach dem 6.5.1996 nach Deutschland zugezogen sind oder sich im Ausland aufhalten, füllen Sie bitte zusätzlich den **Vordruck R860** aus. Wenn Sie in Russland gearbeitet haben, füllen Sie bitte auch den **Vordruck R865** aus.

11 Angaben über andere Leistungen

11.1 Renten an Hinterbliebene aus der Rentenversicherung sind Witwenrenten, Witwerrenten, Renten an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten und Waisenrenten.

Als zahlende Stelle für die Hinterbliebenenrente kommen die Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.

Wenn Sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, sind auch entsprechende Rentenzahlungen ausländischer Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alterskasse und Hinterbliebenenkasse in Frankreich) anzugeben.

11.2 Die Unfallrente (Verletztenrente) ist eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Unfallrente wird von der Berufsgenossenschaft gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gemindert ist.

Sie müssen die Frage auch dann mit "ja" beantworten, wenn an die Stelle der Rente eine Abfindung getreten ist. Handelt es sich dabei um die Abfindung einer so genannten kleinen Unfallrente aufgrund einer Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit von weniger als 40 %, gilt diese für den Zeitraum in Jahren und Monaten als abgefunden, der dem Faktor entspricht, mit dem der Abfindungsbetrag errechnet worden ist. Die Abfindung wird nur für diesen Zeitraum auf die Rente angerechnet.

11.3 Krankengeld ist eine Leistung der sozialen Krankenversicherung, die Ihnen durch Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Verdienst ersetzen soll. Krankengeld zahlen Ihnen die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen oder die Ersatzkassen (z. B. Deutsche Angestelltenkrankenkasse, BARMER-Ersatzkasse).

11.4 Verletztengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie soll Ihnen den ausgefallenen Verdienst während Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder einer Leistung zur Rehabilitation ersetzen. Das Verletztengeld wird von den Berufsgenossenschaften oder im Auftrag einer Berufsgenossenschaft von den oben genannten Krankenkassen gezahlt.

Versorgungskrankengeld ist eine Leistung des Versorgungsamtes nach dem BVG, die Ihnen ausgefallenen Verdienst während Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder einer Leistung zur Rehabilitation ersetzen soll. Das Versorgungskrankengeld wird Ihnen von den Versorgungsämtern oder im Auftrag eines Versorgungsamtes von den vorher genannten Krankenkassen gezahlt.

11.5 Arbeitslosengeld zahlen die Agenturen für Arbeit an Sie, wenn Sie vorübergehend keine Beschäftigung finden. Sind Sie erwerbsfähig hilfebedürftig, erhalten Sie Arbeitslosengeld II. Leben Sie mit einem erwerbsfähigen - nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) - Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft und sind als Angehöriger selbst nicht erwerbsfähig, erhalten Sie Sozialgeld.

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann Ihnen als erwerbsfähigem Hilfebedürftigen, wenn Sie arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld gezahlt werden. Diese Leistungen können auch von Kommunen, Arbeitsgemeinschaften oder Jobcentern gewährt werden.

Eingliederungshilfe zahlen die Agenturen für Arbeit, wenn Sie arbeitsloser Spätaussiedler sind, bzw. an Ihren Ehegatten und Ihre Kinder.

Übergangsbeihilfe können Sie erhalten, wenn Sie ein von Stilllegungsmaßnahmen betroffener Arbeitnehmer sind und sich laufend bei der Agentur für Arbeit um Arbeit bemühen.

Wenn Sie in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen und statt des Arbeitsentgelts Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld erhalten, können Ihnen ergänzend zu diesen Leistungen von der Agentur für Arbeit Aufstockungsbeträge nach dem AltTZG gezahlt werden.

11.6 Unterhaltshilfe erhalten Sie vom Ausgleichsamt. Es handelt sich um eine Form der Kriegsschadensrente nach dem LAG.

11.7 Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Sie, wenn Sie durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgungsrente erhalten auch die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern) derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

11.8 Sozialhilfe zahlt Ihnen das Sozialamt z. B. als Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Sie Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln erbringen können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls vom Sozialamt gezahlt, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und u. a.

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- das 65. Lebensjahr vollendet haben.

11.9 Einen Kinderzuschlag erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder unter 18 Jahren, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG haben, und wenn durch die Zahlung des Kinderzuschlags der Eintritt von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird.

Der Kinderzuschlag wird von der Familienkasse der Agentur für Arbeit gewährt, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch, wenn Sie oder ein anderer Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

11.10 Elterngeld wird Ihnen von den Elterngeldstellen (ab 1.1.2007) gezahlt. Es hilft Ihnen bei der Sicherung Ihrer Lebensgrundlage, wenn Sie sich in den ersten Lebensmonaten Ihres Kindes vorrangig seiner Betreuung widmen.

11.11 Renten, Produktionsaufgaberente oder Landabgaberente, Ausgleichsgeld oder Übergangsbeihilfen werden von der landwirtschaftlichen Alterskasse oder der Alterskasse für den Gartenbau gezahlt.

Die laufenden Leistungen erhalten Sie als Hilfen, wenn Sie Landwirt, landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Unternehmer sind bzw. deren Witwe oder Witwer und mitarbeitender Familienangehöriger sind.

11.12 Sofern Sie während des Besuchs einer Hochschule, Fachhochschule, Fachschule, Oberschule oder während eines Praktikums eine Ausbildungsförderung vom Amt für Ausbildungsförderung erhalten, geben Sie dies bitte an.

11.13 Krankenbezüge sind die Arbeitsentgelte, die Ihnen für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit (als Gehaltsfortzahlung bzw. Entgeltfortzahlung) tarifvertraglich gezahlt werden. Die Rentenzahlung kann dazu führen, dass Ihr Anspruch auf die Krankenbezüge entfällt und Ihr Arbeitgeber nach den tarifvertraglichen Bestimmungen einen Anspruch auf Erstattung hat.

11.14 Jugendhilfe (z. B. Pflegegeld) wird Ihnen vom Jugendamt gezahlt. Es handelt sich um eine Leistung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - zur Unterstützung und Ergänzung der in Ihrer Familie begonnenen Erziehung eines Kindes.

11.15 Kriegsopferfürsorge erhalten bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene. Diese Leistung zahlt das Sozialamt.

Leistungen nach dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen - Unterhaltssicherungsgesetz (USG) - zahlen z. B. die Wehrbereichsgebührensämter. Das Gesetz regelt die wirtschaftliche Sicherung der Familienangehörigen von Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Versorgungsleistungen im Sinne von § 9 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets - Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) - (Übergangsrente, Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenteilrente, Elternrente), die nicht in die Rentenversicherung überführt sind, zahlt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Bund aus.

12 Kinderzuschuss

Einen Kinderzuschuss für ein Kind erhalten Sie zu einer Rente wegen Erwerbsminderung, einer Erziehungsrente oder einer Altersrente, wenn Sie für das Kind bereits vor dem 1.1.1984 einen Anspruch auf Kinderzuschuss hatten.

Besteht für Sie kein Anspruch auf Kinderzuschuss, können Sie eventuell Kindergeld nach dem EStG oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten. Besteht für Sie Anspruch auf Kinderzuschuss und ist dieser niedriger als das Kindergeld, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen den Unterschiedsbetrag zwischen Kinderzuschuss und Kindergeld erhalten. Das Kindergeld und der Unterschiedsbetrag zwischen Kinderzuschuss und Kindergeld werden von der Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit oder, wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder eine Versorgung erhalten, von Ihrem Dienstherrn gezahlt.

13 Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Die KVdR bietet Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen vom Tag der Renten Antragstellung an einen Krankenversicherungsschutz durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Die KVdR wird nicht durchgeführt, solange Sie nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegt. Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R815**) nachlesen.

13.1 Damit die gesetzliche Krankenkasse prüfen kann, ob für Sie eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner in Betracht kommt, haben Sie zugleich mit dem Renten Antrag eine "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R810**) einzureichen. Die Meldung ist von Ihnen auch abzugeben, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR offensichtlich nicht erfüllen, weil Sie z. B. seit vielen Jahren bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Die Meldung ist durch den Rentenversicherungsträger oder die den Antrag aufnehmende Stelle unverzüglich an die für Sie zuständige gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten. Das ist die gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse, Knappschaft, landwirtschaftliche Krankenkasse), bei der Sie zurzeit versichert sind oder bei der Sie zuletzt krankenversichert waren. Waren Sie bisher allerdings noch gar nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können Sie selbst entscheiden, an welche gesetzliche Krankenkasse die Meldung gesandt werden soll.

Bitte tragen Sie den Namen und die Anschrift der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ein. Darüber hinaus kreuzen Sie bitte an, ob der **Vordruck R810** dem Renten Antragsformular beigelegt ist, nachgereicht wird oder bereits an die gesetzliche Krankenkasse weitergeleitet wurde.

Sollten Sie die Voraussetzungen für die KVdR erfüllen und diese Pflichtversicherung nicht wünschen, weil Sie z. B. privat krankenversichert bleiben möchten, können Sie sich auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der KVdR befreien lassen. Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach der Renten Antragstellung bei der Krankenkasse stellen müssen, die für Ihre KVdR zuständig wäre.

13.2 Die Versicherungspflicht in der KVdR ist trotz erfüllter Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn Sie über den Rentenbeginn hinaus eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit oder eine krankenversicherungsfreie Beschäftigung (mit einem Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung) ausüben. Daher geben Sie bitte an, ob Sie über den Rentenbeginn hinaus hauptberuflich selbständig tätig oder krankenversicherungsfrei beschäftigt sein werden.

13.3 Haben Sie als versicherungspflichtiges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Sozialausgleich, wird dieser für die Zeit ab 1.1.2012 in der Regel unmittelbar vom Rentenversicherungsträger im Rahmen der Beitragszahlung aus der Rente berücksichtigt. Ein Anspruch auf Sozialausgleich ist gegeben, wenn der vom Bundesministerium für Gesundheit jeweils für ein Kalenderjahr festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitrag 2 % Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen übersteigt (sogenannte Belastungsgrenze).

Damit der Rentenversicherungsträger prüfen kann, ob bei Ihrer Rentenzahlung ein Sozialausgleich zu berücksichtigen ist, geben Sie bitte an, ob Sie ab Rentenbeginn neben der Rente eine der genannten Einnahmen erhalten oder erwarten. Angaben zur Art und Höhe der Einnahmen sind dabei nicht erforderlich.

13.4 Wenn Sie freiwillig oder privat krankenversichert sind, können Sie unter den Voraussetzungen des § 106 SGB VI einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten. Dafür ist es erforderlich, dass Sie die nachfolgenden Fragen vollständig beantworten. Bitte beachten Sie, dass es für den Beginn des Zuschusses zur Krankenversicherung wichtig ist, dass er rechtzeitig beantragt wird. Den Antrag müssen Sie bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt haben, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zur Krankenversicherung erfüllt sind. Daher haben Sie auch in der "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R810**) die Möglichkeit den Zuschuss zur Krankenversicherung zu beantragen, dort jedoch nur formlos.

Haben Sie Anspruch auf Beihilfe, sollten Sie beachten, dass sich Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch ergeben können, wenn der Zuschuss zur Krankenversicherung bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Daher fragen Sie bitte Ihre zuständige Beihilfestelle, ob dies für Sie zutrifft. In diesem Fall können Sie auf den Zuschuss zur Krankenversicherung oder auf Teile des Zuschusses mit Wirkung für die Zukunft verzichten. Dies können Sie uns auch gleich bei der Antragstellung mitteilen.

Sollten Sie den Zuschuss zur Krankenversicherung beantragen, teilen Sie uns bitte mit, ob Sie bereits zu einer weiteren Rente der gesetzlichen Rentenversicherung einen Zuschuss zur Krankenversicherung beziehen oder beantragt haben. Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird dann aus der Summe dieser Renten (z. B. Rente wegen Alters und Hinterbliebenenrente) berechnet und zu einer dieser Renten gezahlt.

Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird nicht gezahlt, solange Sie in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Daher bitten wir um Angabe, ob Versicherungspflicht bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse besteht. Zu den deutschen gesetzlichen Krankenkassen zählen die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Knappschaft und die landwirtschaftlichen Krankenkassen. Sollten Sie eine Rente eines anderen Staates beziehen, in dem die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzuwenden sind (das sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) und sich in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung als Leistungsberechtigter eingeschrieben haben, bitten wir dies auch anzugeben, weil der Zuschuss zur Krankenversicherung dann ebenfalls ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind auch Angaben erforderlich, wenn eine ausländische Krankenversicherungspflicht besteht, da der Zuschuss seit 1.5.2007 auch in diesem Fall nicht zu zahlen ist. Die Versicherungspflicht kann bei einer ausländischen gesetzlichen Krankenkasse oder auch bei einem ausländischen öffentlichen (staatlichen) Gesundheitsdienst in Betracht kommen. Tragen Sie bitte den jeweiligen Namen und die Anschrift der Krankenkasse oder des Gesundheitsdienstes sowie den Grund für Ihre Versicherungspflicht ein.

Sind Sie privat krankenversichert, ist der Zuschuss auf die Hälfte Ihrer tatsächlichen Aufwendungen zur Krankenversicherung zu begrenzen. Daher können unter bestimmten Voraussetzungen auch Beitragsaufwendungen für Ihre Familienangehörigen (Ehegatten oder Kinder) bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden.

Ihr Familienangehöriger darf

- mit seinem Gesamteinkommen 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreiten (2011 = 365 EUR; bei geringfügiger Beschäftigung 400 EUR),
- selbst nicht in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein und
- selbst nicht als Rentenbezieher einen Anspruch auf den Zuschuss zur Krankenversicherung haben.

Damit wir prüfen können, ob Beitragsaufwendungen Ihrer Familienangehörigen berücksichtigungsfähig sind, teilen Sie uns bitte mit, wie hoch das monatliche Gesamteinkommen Ihres Familienangehörigen ist und ggf. seit wann und von welchem Rentenversicherungsträger und unter welcher Versicherungsnummer Ihr Familienangehöriger selbst bereits eine Rente bezieht.

Wenn Sie privat krankenversichert sind, benötigen wir eine Bestätigung Ihres Krankenversicherungsvertrages von Ihrem Krankenversicherungsunternehmen. Daher bitten wir Sie, den **Vordruck R821** von Ihrem Krankenversicherungsunternehmen ausfüllen zu lassen. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung wird eine Bestätigung nicht benötigt, da uns die erforderlichen Angaben von der jeweiligen Krankenkasse im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens übermittelt werden.

Weitere Informationen zum Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R815**).

14 Pflegeversicherung

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse Pflichtmitglied sind, sind Sie zugleich in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie haben dann neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung aus Ihrer Rente zu zahlen. Die Höhe der Beiträge in der Pflegeversicherung ist u. a. davon abhängig, ob Sie Kinder haben oder hatten. Sollten wir dies noch nicht wissen, weisen Sie uns bitte nach, ob Sie Kinder haben oder hatten.

Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R815**) nachlesen.

15 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir werden Ihnen zukünftig gewünschte barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

In einer Übergangsphase erhalten Sie den Großdruck auf DIN A3 Format. Die Schriftdatei / Textdatei wird im Dateiformat ".doc" ausgegeben.

Hörmedien werden mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät ggf. mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden.

Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

16 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenantrag hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung der Erwerbsminderung

Haben Sie einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, ist es notwendig, zusätzlich die Anlage zum Rentenantrag (**Vordruck R210**) auszufüllen. Auch hierbei haben Sie - wie bereits in diesen Erläuterungen auf Blatt 2 (Zum "Hinweis") ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 bis 65 SGB I).

Mit der Unterschrift unter der Erklärung entbinden Sie dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse doppelte Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden. Der Rentenversicherungsträger fordert regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Leistungsminderung zur Feststellung der Erwerbsminderung zu prüfen - erforderlich sind.

In der "Information" werden Sie u. a. auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Rentenversicherungsträger Ihre medizinischen Daten an einen Gutachter weitergeben darf. Sollten Sie wünschen, von einem bestimmten Arzt nicht untersucht zu werden, haben Sie die Möglichkeit, uns dessen Namen und Anschrift zu benennen. Der Rentenversicherungsträger wird dies dann bereits bei der Auswahl des Arztes, den er mit der Abgabe des Gutachtens beauftragt, berücksichtigen.

Anlagen

Urkunden

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten im Rentenantrag nicht vorgenommen wurde, sind Personenstandsunterlagen vorzulegen. Sollten Sie keine Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine bestätigte Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

Versicherungsunterlagen, Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten

Mit dem Rentenantrag brauchen Sie Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten dann nicht einzusenden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger in einem Kontenklärungsverfahren bereits vorgelegen haben.

Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir Sie, diese im Original einzusenden. Wenn Sie die erforderlichen Daten mit dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen, können Sie in einer Ablichtung des Ausweises (mit Übereinstimmungsbestätigung) die Daten unkenntlich machen, die für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich sind. Bei sonstigen Unterlagen und Urkunden genügen auch Fotokopien oder Abschriften, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist. Wir bitten Sie, diese Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) durch unsere Auskunfts- und Beratungsstellen, Versichertenberater bzw. Versichertenälteste, durch die anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), durch die Versicherungsämter bzw. die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vornehmen zu lassen; die Bestätigung erfolgt kostenlos. Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.